

Installateurinformation

Nummer 62 vom März 2025

1 Zählersetzung in elektrischen Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Der Prozess zur Inbetriebnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird sich zu Ende April 2025 ändern.

Die Inbetriebnahme sowie die Zählersetzung sollen zukünftig nicht mehr ausschließlich durch die Stromnetz Berlin GmbH erfolgen. Installationsunternehmen, die berechtigt sind im Auftrag der Stromnetz Berlin GmbH in Kundenanlagen Zählereinbauten, Zählerwechsel und Zählerdemontagen durchzuführen, dürfen fortan steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG bis zu 30 kVA in Betrieb nehmen.

Somit kann ein solches Installationsunternehmen von Ihnen mit der Inbetriebnahme und Zählersetzung beauftragt werden. Die Kontaktdaten der Firmen finden Sie auf unserer Webseite.

Der Prozess wird zurzeit umgestellt und die Änderungen voraussichtlich zu Ende April 2025 in Kraft treten. Wir werden Sie rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Prozesses informieren.

Bitte beachten Sie, dass jede steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG in unserem Kundenportal gemeldet werden muss. Die im Kundenportal zugewiesene Anfragenummer ist für die Meldung der Inbetriebnahme zwingend erforderlich und muss dem beauftragten Installationsunternehmen unverzüglich übermittelt werden.

2 Detaillierte Leistungsangaben durch Installateur und Fachplaner

Seite/Umfang
2/3

Bei der Anmeldung von Netzanschlüssen (Neuanschluss oder Veränderung) für Mehrfamilienhäuser oder Gewerbeobjekte sind detaillierte Informationen zum Leistungsbedarf unter Angabe eines Gleichzeitigkeitsfaktors über unser Kundenportal einzureichen, insbesondere bei:

- Gewerbeeinheiten (Art und Nutzung)
- Haustechnikanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge etc.)
- weiteren anmeldepflichtigen Verbrauchsanlagen bzw. Geräten (Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe, Sauna etc.) mit Anzahl und Leistungsbedarf

Bitte beachten Sie bei der Ermittlung des Gesamtleistungsbedarfs für Wohnungen die Tabelle „Effektiver Leistungsbedarf für Wohnungen“ nach DIN 18015 und bei Ladeinfrastruktur die Tabelle „Effektiver Leistungsbedarf für Ladeinfrastruktur“, nachzulesen in unserer [Umsetzungshilfe zu den TAB NS Nord 2023 v2.0](#).

Bei der Anmeldung von Geräten zur Beheizung (z. B. Wärmepumpen) und Klimatisierung und für Einzelgeräte (z. B. größere Maschinen, Aufzüge, etc.) mit einer Nennleistung von mehr als 12 kVA benötigen wir Angaben zur elektrischen Nennleistung (max. Leistungsaufnahme) und zum Anlaufstrom.

Zur Bearbeitung von komplexen Anfragen (z. B. Anschluss von Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern, Modernisierung des Hauptstromversorgungssystems in Mehrfamilienhäusern etc.) wird außerdem ein einpoliger Stromlaufplan benötigt. Auf Nachfrage ist zudem ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen.

Diese Angaben sind für die Netzverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Eine zügige Bearbeitung kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine vollständige Angabe der benötigten Daten und Pläne und ggf. weiterer wichtiger Zusatzinformationen (wie bspw. Datenblätter) vorliegt.

3 Errichtung mehrerer Netzanschlüsse – VDE/FNN Hinweis

Werden mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude oder auf einem Grundstück geplant, sind die Vorgaben des [VDE/FNN-Hinweises „Hinweise für die Errichtung von mehreren Netzanschlüssen am Niederspannungsnetz in einem Gebäude und auf einem Grundstück“ \(Link zur VDE-Webseite\)](#) einzuhalten. Dies ist eine Anforderung aus der [TAB NS Nord 2023 v2.0 \(Abschnitt 5.1\)](#).

Bei Errichtung von weiteren Netzanschlüssen für Ladeinfrastruktur (bspw. wie in unserer [Umsetzungshilfe zu den TAB NS Nord 2023 v2.0](#) in Abschnitt „zu 5.1“ dargestellt) sei Anforderung 6) des o. g. [VDE/FNN-Hinweises](#) hervorgehoben:

[...]

6) Sofern gleichzeitig berührbare Körper mit unterschiedlichen Erdungsanlagen verbunden sind, sind die Erdungsanlagen vorzugsweise über den Potentialausgleich mit einem separaten, mechanisch geschützt verlegten Schutzleiter ausreichend stromtragfähig zu verbinden (z. B. bei Ladeeinrichtungen und in der Nähe befindliche berührbare Metallteile wie Beleuchtungsmaste, Geländer, Fassaden oder mit einer Ladeeinrichtung verbundene Fahrzeuge). Stellplätze im Außenbereich dürfen nur bei Anordnung außerhalb des Handbereiches unterschiedlichen Netzanschlüssen zugeordnet werden. Es gelten die Vorgaben zum Schutzpotenzialausgleich und zur Schutzerdung nach DIN VDE 0100-410:2018-10 411.3.1.

[...]

Verdeutlicht wird dies in den Beispielen der Abbildungen 13 bis 17 auf den [Seiten 17 und 18 des o. g. VDE/FNN-Hinweises](#).

4 Neu errichtete Nachtspeicherheizungen

Bitte beachten Sie, dass neu errichtete Nachtspeicherheizungen seit dem 01.01.2024 nicht mehr von § 14a EnWG umfasst sind. Daher werden diese neu errichteten Nachtspeicherheizungen bzw. Elektro-Direktheizungen nicht vom Netzbetreiber gesteuert. Es ist in diesem Fall kein separater Zählerplatz notwendig.

Die Anmeldepflicht und ggf. Zustimmungspflicht gemäß TAB NS Nord 2023 v2.0 bleibt weiterhin bestehen.

Nachtspeicherheizungen im Bestand (vor dem 01.01.2024 errichtet) mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG werden weiterhin gesteuert – für diese Anlagen gibt es keine Änderung.